

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kombinierter Mittel- und Niederwald bei Mönkvitz“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das Flurstück Nr.8/1, Flur 2, Gemarkung Mönkvitz, Gemeinde Dreschwitz, mit einer Fläche von 75.370 m² wird zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Fläche ist auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage 1** rot schraffiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Kombinierter Mittel- und Niederwald bei Mönkvitz“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche für Eingriffsvorhaben nach dem Naturschutzrecht (Ökokonto). Mit der Unterschutzstellung wird die Ökokontofläche gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft rechtlich gesichert.
- (2) Zielstellung ist die Etablierung eines strukturreichen Mittel- und Niederwaldbestandes mit einer 20-jährigen Umtriebszeit bei einer jährlichen Nutzung von 0,35 ha. Dazu wurde der vorhandene Waldbestand umgebaut und durch verschiedenartige Bestände, die zur Nieder- und Mittelwaldnutzung geeignet sind, ersetzt. Die neuen Bestände und die geplante Schlagordnung sind in der als **Anlage 2** beigefügten Karte dargestellt.
- (3) Die ruhige Lage und die Vielfalt der Lebensräume und Strukturen (unterschiedliche Baumarten und Reifestadien, verschiedene Pflanzengesellschaften in der Strauch- und Bodenschicht, Eichen als Oberstand in den Mittelwaldparzellen etc.) bieten ein gutes Habitat- und Nahrungsangebot für Vögel und günstige Habitatstrukturen für Insekten, insbesondere für Laufkäfer sowie Tag- und Nachtfalter, und sichern dadurch einen hohen Naturschutzwert der Fläche.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den Wasserstand (z. B. durch meliorative Maßnahmen) abzusenken,
 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o. ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
 1. die jährliche Holznutzung einer 0,35 ha großen Fläche im Kahlschlagverfahren nach den Vorgaben des als Anlage 2 beigefügten Einschlagplanes,
 2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 3. die jagdliche Nutzung des Gebietes mit der Maßgabe, die Errichtung von festen jagdlichen Einrichtungen und die Anlage von Kirrungen im Gebiet mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält
 3. die Holznutzung abweichend vom Einschlagsplan der Anlage 2 durchführt
 4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherung ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt oder
 5. ohne einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde jagdliche Einrichtungen errichtet oder Kirsungen anlegt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 17.9.2018


Ralf Drescher
Landrat



Anlagen

Anlage 1: Topografische Karte mit Flurstücken und Abgrenzung des geschützten Landschaftsteiles

Anlage 2: Bestandsplan (Baumartenverteilung) und Schlagordnung für die Holznutzung

Anlage 1

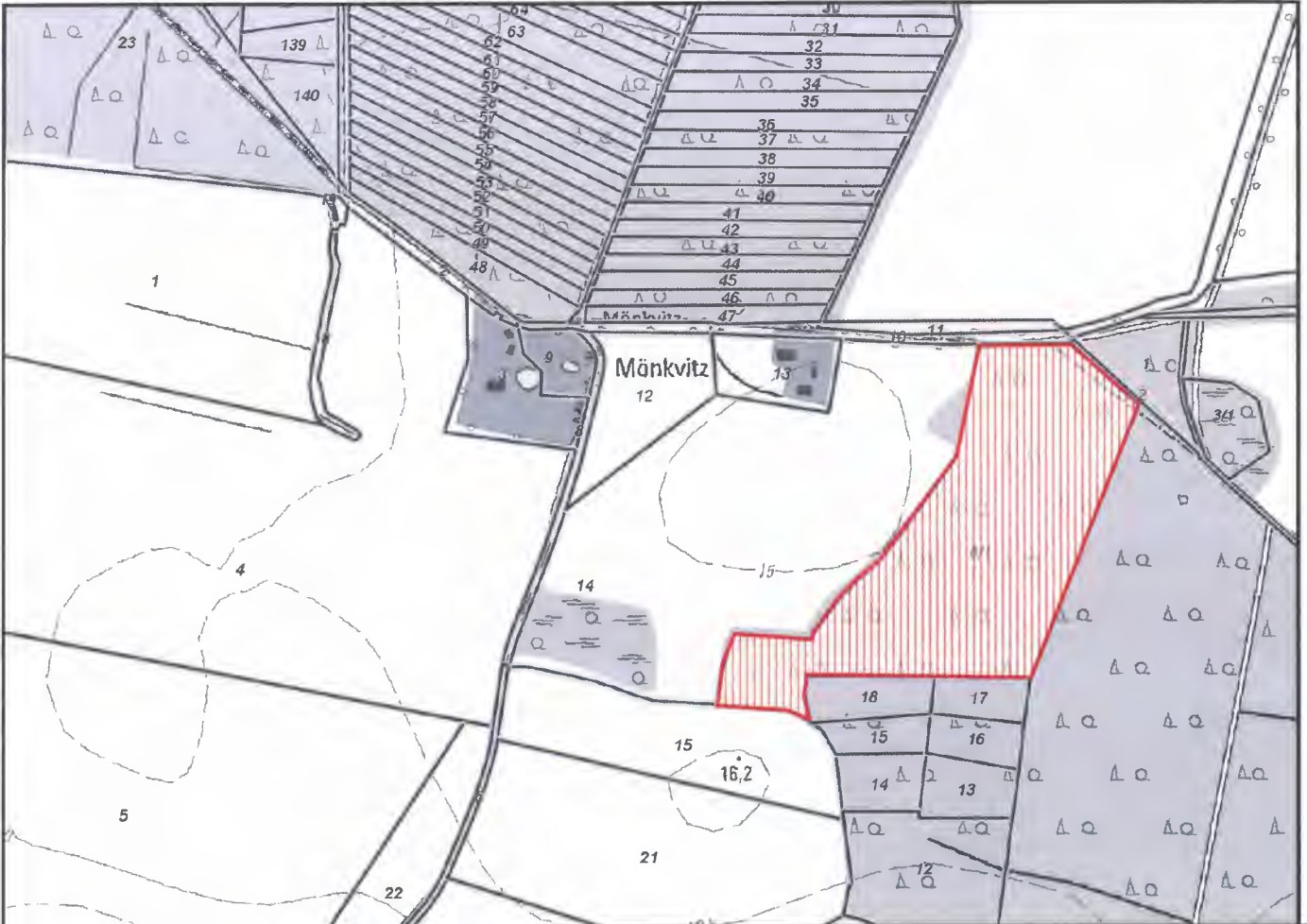


Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

Gemarkung Mönkwitz, Flur 2, Flurst. 8/1 (rot schraffiert)

© GeoBasis-DE/M-V VR



Anlage 1

zur Verordnung vom 27.9.2018 zum Geschützten
Landschaftsbestandteil

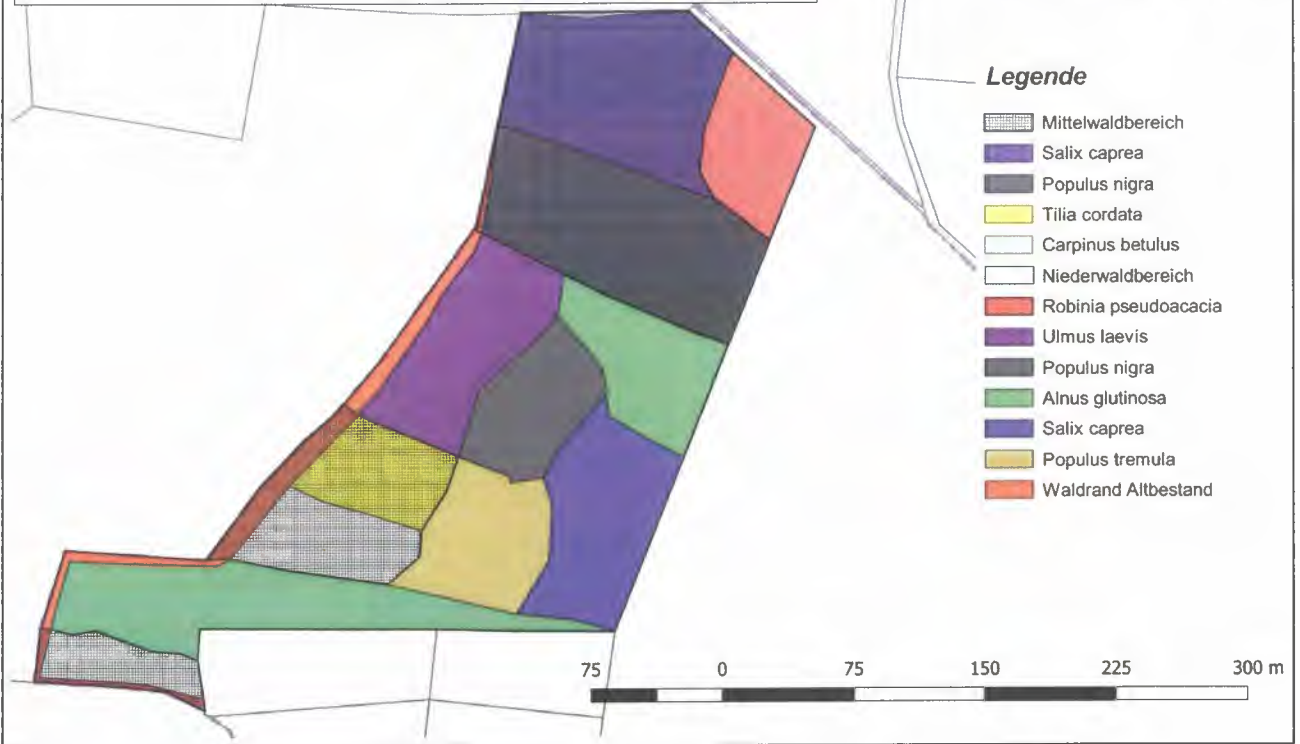
„Kombinierter Mittel- und Niederwald bei Mönkwitz“

Ralf Drescher
Landrat



Anlage 2

"Baumartenverteilung Kombiniertes Mittel- und Niederwald bei Mönkwitz"
 Gemeinde Dreschwitz
 Gemarkung Mönkwitz Flur 2 Flurstück 8/1 7,5370 ha



"Kombiniertes Mittel- und Niederwald bei Mönkwitz"

Bewirtschaftung durch rotierendes Einschlagssystem
 Schlagrichtung von Süd nach Nord auf der Ostseite
 dann von Nord nach Süd auf der Westseite

